

Vorverlagerung der Strafbarkeit: Die Verabredung zur Straftaten über das World Wide Web

Von Jakob Kohlmeyer, Andrejs Jambuševs und Artūrs Parfjonovs¹

Jakob Kohlmeyer

Student der Juristischen Fakultät

an der Humboldt-Universität zu Berlin, 8. Semester

Deutschland

Mg. iur. Andrejs Jambuševs, LL.M. (Kiel)

Jurist in der Rechtsabteilung einer Bank in Riga

Lettland

Mg. iur. Artūrs Parfjonovs,

Jurist in der Rechtsanwaltskanzlei „Z. Bičkovičas birojs“ in Riga

Lettland

Die Vorbereitungshandlung der Verbrechensverabredung ist im deutschen Strafrecht gem. § 30 Abs. 2 F. 3 StGB unter Strafe gestellt und pönalisiert ein Verhalten, obgleich die geplante Straftat noch nicht ausgeführt wurde. Dadurch sieht sich diese Norm erheblicher Kritik ausgesetzt. Durch das Kommunikationsmedium des WWW hat die Möglichkeit zu Verbrechensverabredungen eine neue Reichweite erfahren. In diesem Beitrag sollen zunächst der Strafgrund und somit die Berechtigung dieser Vorfeldbestrafung, die notwendigen Voraussetzungen für eine Strafbarkeit gem. § 30 Abs. 2 F. 3 StGB und technische Grundlagen für die Nutzung des WWW als Nutzungsart des Internets erörtert werden. Anschließend sollen an Hand der Zauberwald-Entscheidung des BGH die Besonderheiten der Verbrechensverabredung im WWW herausgearbeitet werden. Diese lassen sich an dem für eine Tatbestandsverwirklichung notwendigen ernstlichen Willen zur Begehung der Tat und an der damit einhergehenden Einforderbarkeit des zugesagten Tatbeitrages durch den jeweils anderen Komplottanten festmachen. Schließlich soll eine kurze Verbindung zu der Organisierten Kriminalität erfolgen. Die Ausweitung der Vorfeldstrafbarkeit könnte ein probates Mittel sein, um dem Phänomen der stetig wachsenden Webkriminalität entgegen zu wirken. Allerdings dürfen da-

¹ Dieser Beitrag ist im Rahmen des Austauschseminars Netzwerk Ost-West 2014 zwischen Studierenden der HU Berlin und Studierenden der Rechtswissenschaft aus Riga entstanden und berücksichtigt Entwicklungen bis Ende Oktober 2014.

bei die Gefahren eines Präventivstrafrechts nicht verkannt werden. In einem zweiten Teil wird die Problematik auch nach dem Lettischen Recht untersucht, um abschließend rechtsvergleichende Schlüsse zu ziehen.

A. Rechtslage in Deutschland

I. Allgemeines zum Versuch der Beteiligung

Die Verbrechensverabredung stellt ein Spezifikum des Strafrechts dar, da ein Verhalten im Vorfeld der konkreten Straftat kriminalisiert wird. Die Strafbarkeit dieses Verhaltens ist gem. § 30 Abs. 2 F. 3 StGB als ein Unterfall eines „Versuches der Beteiligung“ gesetzlich normiert.

1. Natur und Systematik des § 30 StGB

§ 30 StGB ist im Jahr 1975 zur Nachfolgeform des § 49a StGB aF geworden, welcher erstmals den Versuch der Beteiligung unter Strafe stellte.² Die heutige Norm erfasst in seinen beiden Absätzen vier verschiedene Handlungsformen: die versuchte Anstiftung bzw. die versuchte Kettenanstiftung, das Sich-Bereiterklären, die Annahme des Erbietens und die Verabredung zu einem Verbrechen bzw. der Anstiftung.³

Obwohl § 30 StGB von dem Versuch der Beteiligung spricht, ist er keine Sonderform des Versuchsstrafrechts, da hierfür ein unmittelbares Ansetzen eine zwingende Voraussetzung für die Strafbarkeit darstellt (vgl. § 22 StGB). Alle von § 30 StGB erfassten Konstel-

lationen hingegen zeichnen sich dadurch aus, dass es an einem unmittelbaren Ansetzen fehlt,⁴ sodass § 30 StGB gerade das Fehlen des Versuches voraussetzt.⁵

§ 30 StGB wird teilweise als Teilnahmeregelung⁶ und teilweise als Vorbereitungsstrafbarkeit⁷ angesehen. Eine Zuordnung des § 30 StGB zu dem Gebiet der Täterschaft und Teilnahme lässt sich allerdings nicht ohne Weiteres vollziehen, da es den dort erfassten Fällen an einer die Teilnahme prägenden und notwendigen Akzessorietät zur Haupttat er-mangelt.⁸ Dagegen spricht auch die Verschiedenheit der dort pönalisierten Verhaltensweisen. Sind mit der versuchten Anstiftung und der Annahme eines Sich-Erbietens Handlungen unter Strafe gestellt, die eine fremde Tatbegehung zur Folge haben sollen, so werden bei dem Sich-Bereit-Erklären und der Verabredung auch solche Handlungen kriminalisiert, die eine spätere eigene Tatausführung in die Wege leiten sollen. Da die Teilnahmetheorie nur eigene Vorbereitungen für fremde Taten erfasst, versagt sie bei den Vorbereitungen für eigene Taten. Somit kann nur die Vorbereitungstheorie einen einheitlichen Erklärungs-

² Vgl. Piazena, Das Verabreden, Auffordern und Anleiten zur Begehung von Straftaten unter Nutzung der Kommunikationsmöglichkeiten des Internets, Berlin 2014, 139.

³ Rackow/Bock/Harrendorf, Überlegungen zur Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation im Internet, in: StV 2012, 687, 688.

⁴ Roxin, Strafrecht AT, Bd. 2, München, 2003, 286.

⁵ Rackow/Bock/Harrendorf, StV 12, 687, 689.

⁶ Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, 11. Aufl., Bielefeld 2003, § 32 Rn. 40; Jeschek/Weigend, Strafrecht AT, 5. Aufl., Berlin 1996, 701.

⁷ BGHSt 9, 131, 134; Fischer, in: StGB und Nebengesetze, 61. Aufl., München 2014, § 30 Rn 2.

⁸ Vgl. Rackow/Bock/Harrendorf, StV 12, 687, 689.

ansatz für alle Verhaltensweisen liefern.⁹ Mithin sind die in § 30 StGB kriminalisierten Verhaltensweisen als Vorbereitungshandlungen einzustufen.

§ 30 StGB ist ein auf Verbrechen beschränkter Strafausdehnungsgrund.¹⁰ Die vorwiegende Gemeinsamkeit der vier von § 30 StGB erfassten Verhaltensweisen ist darin zu sehen, dass die Strafbarkeit bei Verbrechen auf Verhaltensweisen erweitert wird, die zeitlich vor der Teilnahme, der Mittäterschaft oder dem Versuch der Tatbestandsverwirklichung liegen. Ein Charakteristikum des deutschen Strafrechts liegt darin, dass Vorbereitungshandlungen eines Alleintäters selbst bei schwersten Verbrechen in der Regel straflos sind. Erst mit dem Beginn der Ausführung ist die Strafbarkeit wegen Versuches (§§ 22f. StGB) gegeben. Auch die Teilnahme an einem Delikt ist erst strafbar, wenn die Haupttat zumindest das Versuchsstadium erreicht.¹¹ Nach diesen Grundsätzen sind die versuchte Anstiftung und die versuchte Beihilfe eigentlich straflos. Für die versuchte Beihilfe bleibt dieses Ergebnis bedingungslos bestehen; insoweit wirkt § 30 StGB hier als genereller Strafausschließungsgrund.¹² Etwas anderes regelt jedoch der § 30 StGB für die versuchte

Anstiftung, indem er von der Straflosigkeit für Vorbereitungshandlungen abweicht. § 30 Abs. 1 StGB macht nämlich eine Ausnahme und pönalisiert ein solches Verhalten, sodass § 30 StGB hier als bloßer Strafeinschränkungsgrund wirkt.¹³ Auch Abs. 2 dieser Norm weicht wegen der dort für eine Strafbarkeit vorausgesetzten Beteiligung Mehrerer für einzelne Vorbereitungshandlungen, die sich als Vorstufen einer Beteiligung darstellen, von diesem Grundverständnis ab.¹⁴ Bei allen vier Handlungsvarianten ist allerdings zwingende Voraussetzung, dass es sich bei der geplanten Straftat um ein Verbrechen gem. § 12 Abs. 1 StGB handelt,¹⁵ also einer rechtswidrigen Tat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist. Da eine zumindest versuchte Haupttat oder eine Rechtsgutsverletzung jeweils noch nicht eingetreten sind, ist bei § 30 StGB insofern von einer potenzierten Strafausdehnung auf das Vorbereitungsstadium der Tat zu sprechen.¹⁶ Mithin kommt es zu einer Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Die Zurückhaltung des Gesetzgebers, § 30 StGB nur bei Verbrechen zur Anwendung kommen zu lassen erklärt sich durch den Umstand, dass sich Vorbereitungshandlungen definitionsgemäß noch im Vorfeld der eigent-

⁹ Becker, Der Strafgrund der Verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2, Alt. 3 StGB, Berlin 2012, 38.

¹⁰ Roxin, AT II, 285.

¹¹ Joecks, in: MüKo zum StGB, 2. Aufl., München 2011, § 30 Rn 1.

¹² Hoyer, in: Systematischer Kommentar zum StGB, 8. Aufl., Köln 2013, § 30 Rn 3.

¹³ Hoyer, SK, § 30 Rn 3.

¹⁴ Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, StGB Kommentar, 29. Aufl., München 2014, § 30 Rn 1.

¹⁵ Beckemper, in: Beck'scher Online-Kommentar StGB, 23. Edition, München 2013, § 30 Rn 1.

¹⁶ Roxin, AT II, 285f..

lichen Deliktshandlung abspielen und eine restriktive Handhabe des Vorbereitungsstrafrechts als geboten erscheint.¹⁷

2. Strafgrund des § 30 StGB und dessen Berechtigung

Der Grund der Existenz der Norm besteht darin, bereits solchen Verbrechensvorbereitungen entgegenzutreten zu können, die wegen des konspirativen Zusammenwirkens von mehreren Beteiligten schon vor dem Eintritt in das Versuchsstadium eine besondere Gefahrschaffung bzw. Bedrohung für das durch die präsumtive Tat bedrohte Rechtsgut darstellen.¹⁸ Während der die Tat vorbereitende Alleintäter stets die Möglichkeit hat, seine Entscheidung zu revidieren und die Tatausführung freiwillig und ohne Rechtfertigungsdruck aufzugeben, gehe der sich im Komplott befindliche Täter eine Willensbindung ein, die es ihm deutlich erschwere, von der Ausführung der Tat Abstand zu nehmen.¹⁹ Insofern soll der Gefahr vorgebeugt werden, dass gruppenspezifische Prozesse eine Eigendynamik entwickeln und der von der geplanten Tatausführung Abstand Suchende die Tat dennoch ausübt.²⁰ Besonders stark ist diese moralische und psychologische Bindungswirkung bei der Verbrechensverabredung zu konstatieren.

¹⁸ Piazena, 139.

¹⁹ Vgl. BGHSt 10, 388, 389.

²⁰ Vgl. Rackow/Bock/Harrendorf, StV 12, 687, 689.

II. Die Verbrechensverabredung, § 30 Abs. 2 F. 3 StGB

1. Strafgrund der Verbrechensverabredung

Für die Verbrechensverabredung werden in Rechtsprechung und Schrifttum zwei verschiedene Strafgründe angenommen. Neben der wegen des sich „Im-Worte-Stehens“ bereits genannten erhöhten Gefährlichkeit der Verabredung für ein Rechtsgut wegen der gesteigerten Willensbildung der Verabredeten, die es jedem Einzelnen erschwere, sich im Zweifelsfall von der Verabredung zu lösen und von der Tat Abstand zu nehmen,²¹ wird die Gefahr einer Verabredung auch in dem Kontrollverlust jedes Einzelnen gesehen. Im Falle einer gewollten Tatplanaufgabe könne er die anderen Komplottanten nicht mehr von dem Plan abhalten.²²

2. Voraussetzungen für eine Strafbarkeit

Eine Verabredung nach § 30 Abs. 2 F. 3 StGB ist ein Gesellschaftsvertrag und liegt regelmäßig dann vor, wenn sich mindestens zwei Personen zur mittäterschaftlichen Begehung eines Verbrechens bzw. zur Anstiftung zu einem solchen durch eine entsprechende Willensübereinkunft entschließen.²³ Somit kann sie auch als Vorstufe oder Versuch der Mittä-

²¹ Lackner, in: Lackner/Kühl, StGB Kommentar, 28. Aufl., München 2014.

²² Weber, Die Vorverlagerung des Strafrechtsschutzes durch Gefährdungsgruppenstraftaten, in: ZStW-Beiheft 1987, 1, 16.

²³ BGHSt 53, 174, 176; Maurach, Die Problematik der Verbrechensverabredung, in: JZ 1961, 137, 138.

terschaft bezeichnet oder mit der nach § 25 Abs. 2 StGB erforderlichen gemeinsamen Tatentschlussfindung gleichgesetzt werden.²⁴ Die Willenserklärungen müssen dabei nicht i.S.d. BGB wirksam sein, zumal sie dies wegen § 134 BGB auch gar nicht sein können.²⁵ Die Beteiligung an einer Verabredung setzt sowohl ein eigenes Sich-bereit-Erklären als auch eine versuchte Anstiftung voraus, sodass sowohl die eigene Willensbildung, die durch die Tatzusage herbeigeführt wird, als auch die Willensbildung beim Komplottanten in den Grund der Bestrafung einer Verabredung einbezogen werden.²⁶ Das Fassen eines Planes zur Verabredung ist jedoch noch nicht strafbar, weil dieser Fall einer versuchten Beihilfe gleichkommen würde und der Gesetzgeber eine solche Konstellation nicht kennt.

a) Entschluss von mindestens zwei Personen

Bei einer Verabredung handelt es sich um die gemeinsame aktive Ausgestaltung der präsumtiven Tat und ihrer Begehung von mindestens zwei Personen durch eine wechselseitige Kommunikation.²⁷ Bereits der Wortsinn suggeriert, dass eine Einigung von mindestens zwei Personen vorliegen muss. Die Formulierung der tatbestandsmäßigen Handlung (Sich-Verabreden) und das Erfor-

dernis der eigenen Willensbindung zur Tatbegehung legen außerdem nahe, dass die Erklärung eines jeden Komplottanten auch tatsächlich zugehen muss.²⁸ Vorausgesetzt sind eine Aktion eines Tatentschlossenen und eine – zumindest konkludente, aber annähernd gleichwertige – korrespondierende Reaktion in Form einer Erklärungshandlung eines anderen. Dies ergibt jedoch nur Sinn, wenn gleichzeitig auch eine Wahrnehmung mit anschließender Annahme dieser Erklärungshandlung gefordert wird, da eine Verabredung eine Einigung, also einen Willenskonsens voraussetzt.²⁹ Andernfalls könnte die vorausgesetzte Bindungswirkung nicht entstehen.³⁰ Für das Zugangserfordernis spricht weiterhin die Prämisse, § 30 StGB restriktiv auszulegen und hohe Anforderungen an eine Tatbestandsverwirklichung zu stellen.

Es steht einer Verabredung nicht entgegen, wenn die Tatbereitschaft der Beteiligten noch von ungewissen äußeren Umständen abhängt, wie etwa von einer geeigneten Tatgelegenheit.³¹ Die Verabredung setzt jedoch wirklich tatbereite Erklärende voraus, sodass eine bloße Tatgeneigtheit oder Scherzerklärungen nicht für eine Strafbarkeit ausreichen. Mithin muss der präsumtive Täter über eine ernstliche Bereitschaft verfügen, die geplante Tatbestandsverwirklichung tatsächlich realisieren

²⁴ Vgl. *Heinrich*, Strafrecht AT, 3. Aufl., Stuttgart 2012, Rn 1371; *Hoyer*, SK, § 30 Rn 3.

²⁵ *Hoyer*, SK § 30 Rn 46.

²⁶ *Hoyer*, SK § 30 Rn 46.

²⁷ *Piazena*, 183.

²⁸ *Hoyer*, SK, § 30 Rn 47.

²⁹ *Becker*, 82.

³⁰ *Becker*, 82; *Piazena*, 182.

³¹ BGHSt 12, 309 f..

zu wollen.³² Es genügt somit nicht, dass sich der präsumtive Täter den Komplottanten gegenüber dergestalt äußert, dass diese ihn ernst nehmen und daraufhin den entsprechenden Tatentschluss fassen. Vielmehr muss er die Realisierung des verabredeten Verbrechens tatsächlich wollen bzw. mindestens billigend in Kauf nehmen.³³

Grds. ist eine Verabredung auch zwischen einander persönlich unbekanntem Tätern möglich. Etwas anderes soll nur gelten, wenn der Tatplan vorsieht, dass die Komplottanten bei der Tatausführung gleichzeitig am Tatort anwesend sind, weil dann eine Anonymität ausgeschlossen sei.³⁴

b) Mittäterschaftliche Begehung

Der Entschluss muss weiterhin auf eine mittäterschaftliche Begehung gerichtet sein, welche den gleichen Anforderungen wie die des gemeinsamen Tatplans gem. § 25 Abs. 2 StGB unterliegen.³⁵ Demnach ist nur die gemeinschaftliche Begehung einer Straftat durch mindestens zwei Personen im Wege des bewussten und gewollten Zusammenwirkens auf der Grundlage eines gemeinsamen Tatplans hinreichend für eine Tatbestandsverwirklichung.³⁶ Wegen der Möglichkeit einer funktionalen Tatherrschaft ist die gleichzeitige Anwesenheit der Tatbeteiligten allerdings nicht vorausgesetzt, sofern das Minus der

Abwesenheit durch einen Überschuss an Planung ausgeglichen werden kann.³⁷ Die Täter müssen sich jedoch im Wege der Verabredung eines gemeinsamen Tatplans darüber einigen, die präsumtive Tat bewusst und gewollt durch gemeinsames bzw. arbeitsteiliges Handeln zu begehen. Die Mittäter haften weder auf der Unrechts- noch auf der Schuldenebene akzessorisch zueinander, sodass sich nur derjenige Beteiligte nach § 30 Abs. 2 StGB strafbar macht, für den die verabredete Tat ein Verbrechen darstellt.³⁸

c) Hinreichend konkretisiertes Verbrechen

Weiterhin müssen sich die Komplottanten über die wesentlichen Aspekte des Verbrechens geeinigt haben.³⁹ Die Verabredung muss dabei eine konkrete Tat zum Inhalt haben. Unbestimmte Übereinkommen und bloße Versprechungen reichen demnach für eine Tatbestandsverwirklichung nicht aus,⁴⁰ weil eine tatbestandliche Zuordnung der verabredeten Tat auf Grund der Verabredung hierbei nicht möglich ist.⁴¹ Folglich muss das Verbrechen nach Tatbestand, den ungefähren Dimensionen des Unrechts und im Hinblick auf die zu leistenden Tatbeiträge der Beteiligten umrissen sein, während Zeit, Ort und genaue Modalitäten der geplanten Ausführung noch offenbleiben und bei bestimmten Konstellationen

³² vgl. Hoyer, SK, § 30 Rn 49.

³³ Piazena, 361.

³⁴ BGH, 5 StR 581/10.

³⁵ S. Fn 24.

³⁶ Heinrich, AT, Rn 1371.

³⁷ Piazena, 180.

³⁸ Schröder, Grundprobleme des § 49a StGB, in: JuS 1967, 289, 292f.

³⁹ Piazena, 274.

⁴⁰ Zaczyk, in: NomosKommentar, StGB, 4. Aufl., Baden Baden 2013, § 30 Rn 52.

⁴¹ Joecks, MüKo, § 30 Rn 56.

tionen selbst die Person des Opfers noch nicht bestimmt sein müssen.⁴² Die Konkretisierungspflicht kann im Einzelnen aus gegebenen Anlässen aufgeweicht werden, da wegen einer fehlenden tatbestandlichen Präzisierung Verhaltensweisen im Vorfeld immer etwas Unbestimmtes aufweisen.⁴³

III. Besonderheiten des Internets

Das Internet hat sich seit den neunziger Jahren als damals neues Medium zu einem von jedem benutzbaren Informations- und Massenkommunikationsinstrument entwickelt,⁴⁴ das kaum mehr aus dem alltäglichen Leben wegzudenken ist.

1. Internet- und Internetstrafrecht

Als Internet wird der weltumspannende Verbund sämtlicher Netzwerke und Computer verstanden, die über entsprechende Datenleitungen zwecks Informationsaustausches und Kommunikation untereinander in Kontakt treten können.⁴⁵ Auf Grund der für die Gesellschaft so grundlegenden und stetig wachsenden Bedeutung des Internets formten sich als Teildisziplin des Computerrechts das Internet- und das Internetstrafrecht als neue Rechtsdisziplinen. Der Einführung des Internetstrafrechts bedurfte es auf Grund der immer häufiger vorkommenden Missbräuche

⁴² Roxin, AT II, § 28 Rn 56; Zaczyk, NK, § 30 Rn. 52; aA hins. Personen OLG Hamburg v. 9. 7. 1947 – Ss 70/47.

⁴³ Vgl. BGH MDR/H 1988, 452.

⁴⁴ Heinrich, Aktuelle Probleme des Internetstrafrechts, in: Humboldt Forum Recht, 11/2006, Rn. 1.

⁴⁵ Vgl. Piazena, 27.

des Internets. Neue technische Entwicklungen bringen regelmäßig auch eine Vielzahl an rechtlichen Problemen mit sich und decken neue Möglichkeiten auf, Straftaten zu begehen.⁴⁶ Eine Besonderheit dieser Rechtsdisziplin ist, dass sie lediglich von ihrem Gegenstand her definiert wird und keine abgegrenzte Gruppe von Straftatbeständen, wie etwa das Umweltstrafrecht, darstellt, sondern dass die allgemeinen Straftatbestände zur Anwendung gebracht werden.⁴⁷

2. Das WWW

Das Internet ist mannigfaltig anwendbar und stellt eine Vielzahl von Möglichkeiten zur kommunikativen Interaktion und Informationsverbreitung bereit, die man auch als Internetdienste betiteln kann.⁴⁸ Eine wichtige Nutzungsart des Internets stellt das WWW dar. Die Internetnutzung ist kategorisierbar zwischen Kommunikationen außerhalb des WWW, wie etwa über Email, Mailinglisten, Dateiübertragungen etc., und innerhalb des WWW.

Es handelt sich bei dem WWW um ein netzartiges, eine Sammlung von vielen Millionen elektronisch miteinander verknüpfbarer Einzeldokumenten (sog. Websites) umfassendes Hypertextsystem. Diese Websites werden von ihren Anbietern dezentral auf Servern in der ganzen Welt abgelegt und sind über ihre Ad-

⁴⁶ Vgl. Heinrich, HFR, Rn 2.

⁴⁷ Vgl. Malek, Strafsachen im Internet, Heidelberg 2005, Rn 3.

⁴⁸ Piazena, 32.

resse, der URL, direkt abrufbar.⁴⁹ Der Zugriff auf die Dienste des WWW erfolgt über Browser, die als Client-Software auf einen Rechner heruntergeladen werden können und deren Funktion man sich bildlich als Schaufenster auf die Websites vorstellen kann. Gemeinhin werden die Begriffe Internet und WWW fälschlicherweise gleichgesetzt und synonym verwendet. Dabei basiert das WWW lediglich auf der Grundlage des Internets und stellt eine Nutzungsart des Internets dar.⁵⁰

Die Kommunikation im WWW kann dabei über Webmails, Webchats, Weblogs, etc. erfolgen. Zusätzlich hat sich das so genannte Web 2.0 gebildet, das keine Kommunikationsstruktur im technischen Sinne, sondern eine Vielzahl an Kommunikationsangeboten im WWW darstellt und die Kommunikation erheblich erleichtert. Darunter sind soziale Netzwerke, Kontaktportale, etc. zu verstehen. Gemein haben diese Möglichkeiten alle, dass sie über bestimmte Websites angeboten werden, somit in den Browser integriert sind und die Kommunikation online erfolgt.⁵¹

IV. Verbrechensverabredung im WWW am Beispiel der Kinderpornografie

Die Kommunikationsmöglichkeiten des WWW werden oftmals zur Begehung von

⁴⁹ Sieber, Strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Datenverkehr in internationale Computernetzen, in: JZ 1996, 429, 433.

⁵⁰ Vgl. Piazena, 43.

⁵¹ Piazena, 44.

Straftaten genutzt. Erleichtert wird dies durch den Umstand, dass der Zugang hierzu einfach und nicht an bestimmte Aufenthaltsorte gebunden, sondern eine interkontinentale Kommunikation ohne Weiteres möglich ist. Erschwerend tritt zu diesem Umstand die Möglichkeit hinzu, sich weitgehend anonym im Netz bewegen und zwischen vielfältigen und stetig wechselnden Identitäten hin- und herwechseln zu können.⁵² Außerdem bietet das WWW die Möglichkeit, in seinen Weiten für alle nur denkbaren Phantasien und Neigungen Gleichgesinnte zu finden und sich mit ihnen zusammen zu schließen, um extreme Gedanken auszutauschen.⁵³ Auch wenn die Abgrenzung zwischen bloßem Gedankenaustausch und tatsächlicher Erfüllung des Straftatbestandes des § 30 Abs. 2 F. 3 StGB bisweilen schwierig erscheint, ist die Möglichkeit, sich über das WWW zu Verbrechen zu verabreden, nicht von der Hand zu weisen. Besondere Brisanz erfährt diese Abgrenzung in Bezug auf das Thema der Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch von Kindern.

Hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist die Strafbarkeit von Verabredungen wegen der in besonders hohem Maße bedrohten und schutzbedürftigen Rechtsgüter weiter gefasst als in § 30 StGB. Gem. § 176 Abs. 5 F. 3 StGB wird bestraft, wer bereits die in den Absätzen 1 – 4 genannten Verge-

⁵² Vgl. Popp, Internetchat und Verbrechensverabredung, jurisPR-ITR 5/2012 Anm. 2, 1.

⁵³ Vgl. Popp, jurisPR-ITR 5/2012, 2.

hen verabredet. Der Begriff des Verabredens in § 176 StGB ist allerdings zu verstehen wie der in § 30 StGB, sodass für die Auslegung auf die zu § 30 Abs. 2 F. 3 StGB genannten Grundsätze zurückgegriffen werden kann.⁵⁴

1. Der Zauberwald-Fall

2011 hatte der BGH über einen Fall⁵⁵ zu entscheiden, bei dem eine Verurteilung wegen einer über Webkommunikation erfolgten Verabredung zu einem Mord gem. § 30 Abs. 2 F. 3 i.V.m § 211 StGB im Raume stand. In einem Chat auf der Plattform für pädophil orientierte Menschen „Zauberwald“ kam es zu einer Unterhaltung zwischen dem unter einem seiner häufig wechselnden anonymen Nicknamen auftretenden Angeklagten (A) und einem weiteren nicht identifizierten und für den A nicht identifizierbaren Chatbesucher (B), in dem beide Gedanken über Pläne zu Kindesmissbrauch mit extrem sexuellen und sadistischen Begleitumständen austauschten. In ihrer Kommunikation ging es um die Entführung eines Jungens (idealerweise im Alter von acht Jahren), welche letztendlich mit dessen Tode durch Ersticken während eines von A und B erzwungenen und gemeinsam durchgeführten Sexualaktes enden sollte. Dabei konkretisierten beide den Zeitpunkt, den Ort und weitere Begleitumstände, wie etwa die Beseitigung der Leiche, der präsum-

tiven Tat. Zu einem weiteren, verabredeten Gespräch kam es nicht.

Das LG Kiel⁵⁶ hatte A wegen Verabredung eines Verbrechens zu neun Jahren Haft verurteilt und stellte allein auf die mangelnde Bedeutung der Bestimmung des Tatopfers ab. Nach Ansicht des Gerichtes wurde die nicht erfolgte Konkretisierung des Tatopfers in dem Chatgespräch durch sehr detailreiche Ausführungen hinsichtlich des präsumtiven Tatgeschehens überlagert. Zudem hätte A im Laufe des Gespräches keine Zweifel an der tatsächlichen Bereitschaft zur Begehung des verabredeten Verbrechens aufkommen lassen.

Der BGH hingegen hob den Strafausspruch in Bezug auf die Verabredung auf, da A und sein Chatgesprächspartner die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten hätten. Die Tatbestandsverwirklichung einer Verabredung setze nämlich die vom *ernstlichen* Willen getragene Einigung von mindestens zwei Personen voraus, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mittäterschaftlich mitzuwirken.⁵⁷ Ein Entschluss von mindestens zwei Personen gerichtet auf mittäterschaftliche Begehung eines Verbrechens liegt hier unstreitig vor. Die beiden präsumtiven Täter wollten jeweils einen kausalen und wesentlichen Beitrag zur Begehung der Straftat beisteuern, welche auch mittäterschaftlich ausgeführt werden

⁵⁴ Vgl. *Eisele*, Schönke/Schröder, § 176 Rn 3.

⁵⁵ BGH, Beschl. vom 16.03.2011 – 5 StR 581/10.

⁵⁶ LG Kiel, Urteil vom 6.09.2010 – 8 KLS 2/10.

⁵⁷ S. Fn 23.

sollte, da beide bei Ausübung der Tat nach der getroffenen Vereinbarung anwesend sein sollten.

Die Besonderheit dieses Falles liegt allerdings darin, dass der BGH erstmalig über einen Fall mit § 30 StGB als entscheidungsrelevanter Norm entscheiden musste, bei dem die Identitäten der präsumtiven Mittäter dem jeweils Anderen nicht bekannt waren.⁵⁸ Vor allem ist die große Bedeutung der Entscheidung aber darin zu sehen, dass sie den Grund und die Grenzen des § 30 StGB in Bezug auf den praxisrelevanten und in seinen „kommunikationspsychologisch-strafrechtlichen Implikationen“ hinsichtlich des bei Weitem noch nicht abschließend geklärten Bereiches der Internetkommunikation zu konkretisieren versucht.⁵⁹ Der Senat setzte in seiner Entscheidung an dem Gesichtspunkt der durch die Internetkommunikation hergestellten Willensbildung bei den Betroffenen an. § 30 StGB fasst als rechtsschützende Norm lediglich abstrakt-gefährliche Handlungen, nicht aber generell extreme, von Fantasie geleitete Konversationen und Personen ihres Wesens nach, ins Auge.⁶⁰ Somit stellt sich die Frage, ob den Beteiligten der tatsächliche Realisierungswille nachzuweisen ist. Dabei hat eine Abgrenzung zu erfolgen zwischen bloßer

Verbrechensfantasie und dem tatsächlichem Willen, Verbrechen zu begehen. Dahingehend war der Anhaltspunkt der gesteigerten Willensbildung durch gegenseitige, praktische Einforderbarkeit des zugesagten Tatbeitrages durch die Verabredeten entscheidungsrelevant. Der BGH verneinte eine ernstliche Verbrechensverabredung wegen der vollständigen und unauflösbaren Anonymität, die zwischen beiden Chatpartnern herrschte. Er unterstrich zwar, dass eine Verabredung zwischen unbekanntem und Tarnnamen verwendenden Personen grundsätzlich möglich sei,⁶¹ allerdings verfügte A hier über keinen „direkten kommunikativen Zugang“ zu B.⁶² Sofern die Verbrechensverabredung in vollkommener Anonymität erfolge, müsse die Auflösung selbiger zwingend Teil des Tatplans sein, da in Fällen, in denen die verabredete Tat die gleichzeitige Präsenz der Mittäter zum Tatzeitpunkt voraussetze, eine solche Anonymität ausgeschlossen sei.⁶³ In der Tat spricht die Verwendung stetig wechselnder Nicknamen durch A dafür, dass die Konversation lediglich dem Zwecke der sexuellen Selbstbefriedigung eines sexualfantasieaffinen Menschen diene und die Auflösung der Anonymität nicht beabsichtigt war.

2. Diskussion

Die Besonderheit von Webkommunikation ist kaum von der Hand zu weisen. Dieser Fall

⁵⁸ *Hüttenrauch*, Verabredung zu einem Mord im Internetchat, in: NJ 2011, 344, 345.

⁵⁹ *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 12, 687, 688.

⁶⁰ Vgl. *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 12, 687, 688.

⁶¹ BGH NStZ 11, 570 (571f.).

⁶² BGH NStZ 11, 570 (572).

⁶³ BGH NStZ 11, 570 (572).

verdeutlicht, dass sie eine Herausforderung für das Strafrecht darstellt. § 30 StGB etwa ist auf die Kommunikation mit einem direkten Gegenüber ausgerichtet und ist daher nur bedingt geeignet, gefährliche Internetkommunikation zu erfassen. Wegen der auf Internetplattformen meist bestehenden totalen Anonymität scheinen zugesagte Tatbeiträge von dem jeweils Anderen nicht einforderbar, sodass eine konkrete Bindung der Beteiligten an die verabredete Straftat nicht pauschal bejaht werden kann. Vielmehr müssen neben der verbalen Zusage weitere Umstände hinzutreten, die eine zumindest psychologische Bindung an die Verabredung unterstreichen, um die vorausgesetzte Ernstlichkeit bejahen zu können. In Webchats kommt es in einschlägigen Foren häufig zur Auslebung von gesellschaftlich missachteten pädophilen Neigungen und der Kundgebung von extrem-sadistischen Fantasien.⁶⁴ Die Umsetzung selbiger im realen Leben ist jedoch nicht zwingende Folge und kann keinesfalls aus einem einzigen Chatgespräch hergeleitet werden. Die durch die Verwendung von Nicknamen gewährte Anonymität lässt die Hemmschwelle des Äußernden wohl überhaupt herabsinken und ihn zu solchen Äußerungen verleiten. Erst recht wird es ihn vor diesem Hintergrund große Überwindung kosten, dem Chatpartner tatsächlich gegenüber zu treten. Lediglich bei wiederholter Kommunikation und dem damit

⁶⁴ Vgl. Rackow/Bock/Harrendorf, StV 12, 687, 690.

einhergehenden Herabsinken der Anonymität erscheint die Möglichkeit gegeben, dass der Prozess einer Willensbildung einsetzt, die Fantasie real auszuleben und das Verabredete in die Tat umzusetzen. Somit scheinen die im Chatgespräch getätigten Äußerungen kaum taugliche Beweise sondern allenfalls Indizien für eine belastbare Selbstverpflichtung des Äußernden zu sein. Daher ist regelmäßig der Nachweis der für die Tatbestandsverwirklichung von § 30 StGB vorausgesetzten Gefährlichkeit nicht erbringbar. Insoweit ist es richtig, wenn der BGH den Umgang mit der Verabredung restriktiv handhabt und einer Verabredung im Webchat skeptisch gegenübersteht. Zur Beurteilung einer Strafbarkeit hat vielmehr eine sorgfältige Prüfung des vollständigen Sachverhalts unter Berücksichtigung aller gegebenen Umstände zu erfolgen.

V. Fazit

Wegen der stetig ansteigenden Internetkriminalität könnte man sich für eine Ausweitung des Internetstrafrechts aussprechen. Das WWW bietet nämlich immer mehr Möglichkeiten zu strafbarem Verhalten und weist ein gesteigertes Gefährdungspotenzial auf, das u.a. besonders schutzbedürftige Rechtsgüter bedroht. Es besteht zweifellos ein gewisser Bedarf an Kontrolle. In Zusammenhang mit der Verabredung hat der BGH in seiner Zauberwald-Entscheidung die Voraussetzungen für die Tatbestandsverwirkli-

chung des § 30 StGB bestätigt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob § 30 StGB überhaupt ausreichend konzipiert ist. Um der mit der fortschreitenden Technologie einhergehenden Ausweitung von strafbaren Handlungen über das WWW entgegentreten zu können, könnte eine Ausweitung des § 30 StGB und eine größere Dichte an Vorfeldkontrolle ein probates Mittel sein. Allerdings darf dabei die Gefahr nicht verkannt werden, dass dadurch eine Entwicklung hin zu einem Präventivstrafrecht in Gang gesetzt würde. Bereits § 30 StGB sieht sich gehöriger Kritik ausgesetzt, da ein Verhalten zu einem Zeitpunkt unter Strafe gestellt wird, in dem der Täter sich straflos verhält, sodass die Kriminalisierung der Verbrechenverabredung teilweise als verfassungswidriges Gesinnungsstrafrecht angesehen wird.⁶⁵ Die Ausweitung des Präventivstrafrechts muss in der Tat kritisch gesehen werden, da das Strafrecht lediglich als ultima ratio im Kampf gegen konkretes sozialschädliches Verhalten eingesetzt werden sollte. Nicht alleine der Gedanke an eine Straftat, sondern allenfalls die konkrete Tatplanung, die sich unmittelbar vor dem unmittelbaren Ansetzen befindet, sollte bestraft werden. Der Gesetzgeber wollte nur ausnahmsweise Vorbereitungshandlungen pönalisieren, die besonders verwerflich sind und eine große Gefahr für Rechtsgüter darstellen. Auch wenn das WWW eine Herausforderung für das

⁶⁵ Vgl. Fieber, Die Verbrechenverabredung § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB, F.a.M. 2001, 187.

Strafrecht darstellt, sollte die Bestrafung von Vorbereitungshandlungen weiterhin restriktiv gehandhabt werden und nur bei dem hinreichenden Verdacht einer tatsächlichen Rechtsgütergefährdung interveniert werden.

B. Rechtslage in Lettland

I. Die Verabredung als eine Voraussetzung der Mittäterschaft

Das lettische *Krimināllikums*⁶⁶ (aus dem Lettischen: „Strafgesetz“) definiert die Mittäterschaft als eine strafbare Handlung, bei der mindestens zwei Personen vorsätzlich und in dem Bewusstsein, gemeinsam zu handeln, unmittelbar eine Straftat begehen.⁶⁷ Das Gesetz kennt fünf Arten⁶⁸ der Mittäterschaft,⁶⁹ welche sich jeweils unterscheiden lassen nach den folgenden Merkmalen: dem Zeitpunkt der Verabredung (im Vorfeld und während der Durchführung der strafbaren Handlung), der Teilnehmerzahl, dem Niveau der Organisation und der konkret geplanten Straftat.⁷⁰ Das Vorliegen eines dieser Arten der Mittäterschaft kann dabei für einige Straftaten ein strafscharfender Umstand⁷¹ bei der Bestimmung der

⁶⁶ Krimināllikums (Strafgesetz der Republik Lettland) vom 17.06.1998.

⁶⁷ Art. 19 Satz 1 KL.

⁶⁸ Gruppe ohne vorherige Vereinbarung; Gruppe mit vorheriger Vereinbarung; organisierte Gruppe; Bande; kriminelle Organisation.

⁶⁹ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa. 3.izdevums*, zin. red. Krastiņš, Rīga, TNA, 2008, S. 229.

⁷⁰ Allgemein dazu: *Krastiņš*, *Grupveida nodarījumi: teorija un prakse*, Jurista Vārds, 12.04.2005, Nr.13(368), Nr.13.

⁷¹ Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KL.

Strafe sein⁷², in der Regel ist es jedoch ein qualifizierender Umstand⁷³ einer Straftat. Bei einigen Straftatbeständen ist das Eingehen einer der Arten der Mittäterschaft *per se* strafbar⁷⁴. Um die Kasuistik zu vermeiden, sollen Thema dieses Exkurses lediglich solche Vereinbarungen zwischen Mittätern sein, die vor der Begehung⁷⁵ einer Straftat getroffen werden. Auch kann auf die Einzelheiten der mit der Teilnahme⁷⁶ verbundenen Vereinbarung nicht eingegangen werden.

Eine Verabredung zwischen Mittätern kann sich auf eine oder mehrere Straftaten beziehen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sie als eine allgemeine Absprache, eine Straftat zu begehen, gefasst ist, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt konkretisiert wird.⁷⁷ Eine Verabredung kann nicht nur mündlich, schriftlich, durch Mimik oder Bewegungen des Körpers getroffen werden, sondern darüber hinaus auch durch gegenseitig koordinierte (auch konkludente) Handlungen.⁷⁸ Dabei ist es keine zwingende Voraussetzung, dass die verabredenden Mittäter einander kennen. Mit der Frage des Zusammenschlusses zu einer anonymen Gruppe etwa hat sich das

Oberste Gericht in einem Fall des Menschenhandels⁷⁹ befasst. Nach Ansicht des Gerichtes war es für die Bestrafung der angeklagten Mittäter nicht schädlich, dass diese die stetig wechselnden Mittäter nicht kannten. Laut dem Gericht lag hier trotz der vorherrschenden Anonymität eine organisierte Gruppe⁸⁰ vor. Entscheidend sei allein, dass sich die Mittäter über die Existenz und die Pflichten der jeweils anderen Mittäter im Klaren waren, sowie im Bewusstsein handelten, ein gemeinsames Ziel zu verfolgen.⁸¹ Daraus lässt sich schlussfolgern, dass, sofern die Natur der Straftat es zulässt (bspw. Erpressung), ein einander Kennen keine zwingende Voraussetzung für eine Verurteilung darstellt. Von besonderer Brisanz sind jedoch jene Fälle, in denen die bloße Verabredung zu Straftaten bereits mit Strafe bedroht ist.

II. Die strafbare Verabredung

Das KL stellt nicht nur vollendete Straftaten unter Strafe, sondern auch die Vorbereitung und den Versuch einer Straftat.⁸² Mit der Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen werden Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, obwohl das strafrechtlich geschützte Rechtsgut noch nicht direkt bedroht wird.⁸³ Unter

⁷² Z.B. Art. 107 Abs. 1 KL.

⁷³ Z.B. Art. 176 Abs. 2 und 3 KL.

⁷⁴ Z.B. Art. 224 Abs. 1 KL.

⁷⁵ Die Alternative wäre eine Verabredung, die während der Ausführung der Straftat getroffen wird.

⁷⁶ I.S.d. Art. 20 Abs. 1 KL.

⁷⁷ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 231.

⁷⁸ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 203; Vgl. OG Lettlands im Fall SKK-4/2007 vom 09.02.2007; Vgl. OG Lettlands im Fall SKK-124/2013 vom 05.04.2013.

⁷⁹ OG Lettlands im Fall SKK-333/2007 vom 18.06.2007.

⁸⁰ Eine Art der Gruppe laut Art. 21 Abs. 1 KL, die mindestens 3 Mittäter und die Aufteilung der Aufgaben und Pflichten voraussetzt.

⁸¹ OG Lettlands im Fall SKK-333/2007 vom 18.06.2007.

⁸² Vgl. Art. 15 Abs. 1, 2 KL.

⁸³ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 203.

einer Vorbereitungshandlung im Sinne des KL wird grundsätzlich die vorsätzliche Schaffung einer die Begehung einer konkreten⁸⁴ Straftat begünstigenden Bedingung verstanden.⁸⁵ Ein Versuch hingegen ist eine bewusste Handlung (oder pflichtwidrige Unterlassung), die sich direkt auf das vorsätzliche Begehen einer konkreten Straftat richtet.⁸⁶ In beiden Fällen muss die Tat gegen den Willen des Täters vor der Vollendung unterbrochen werden.⁸⁷ Diese Vorfeldstrafbarkeit ist jedoch nicht unbegrenzt anwendbar und auch nicht in allen Straftatbeständen praktisch realisierbar.⁸⁸ So ist nur die Vorbereitung von schweren und besonders schweren Verbrechen, die in der Regel vorsätzlich durch aktive Handlungen begangen werden,⁸⁹ strafbar.⁹⁰ Da die Verabredung im Versuchsstadium einer Straftat i.S.d. Art. 15 Abs. 4 KL weniger Relevanz aufweist, soll Thema dieser Arbeit nur die Verabredung im Rahmen der Vorbereitung einer Straftat i.S.d. Art. 15 Abs. 3 KL sein, welcher bestimmte Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt.

Wegen der abstrakt gehaltenen Formulierung des Art. 15 Abs. 3 KL kann auch die Verab-

redung der Mittäter zu einer Straftat⁹¹ als die „Schaffung einer günstigen Bedingung“ angesehen und aufgrund des Art. 15 Abs. 3 KL i.V.m. einer Norm aus dem besonderen Teil des KL bestraft werden. Im Fall einer anonymen Verabredung im Internet fällt die Abgrenzung zwischen einer strafbaren Vorbereitungshandlung und einer bloßen Bekundung der Absicht, eine Straftat zu begehen, besonders schwer. Eine bloße Bekundung der Absicht ist nämlich nicht strafbar und zeichnet sich dadurch aus, dass der Täter lediglich den Gedanken ausspricht, eine konkrete Straftat begehen zu wollen.⁹² Durch eine reine Absichtsbekundung droht noch keine Schadensherbeiführung für das strafrechtlich geschützte Rechtsgut.⁹³

Ende der neunziger Jahre, als der alte *Kriminālkodekss*⁹⁴ (aus dem Lettischen: „Strafkodex“) noch in Kraft war, sah das Oberste Gericht in Vorbereitungshandlungen solche Handlungen, durch die der präsumtive Täter näher an den geplanten Taterfolg heran rückt,⁹⁵ sodass die Straftatbegehung dadurch in Gang gesetzt wird. Insofern wird eine bloße verbale Äußerung regelmäßig nicht ausrei-

⁸⁴ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 203.

⁸⁵ Art. 15 Abs. 3 KL.

⁸⁶ Art. 15 Abs. 4 KL.

⁸⁷ Art. 15 Abs. 3, 4 KL.

⁸⁸ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 194 – 195.

⁸⁹ Mehr dazu: *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 194 – 195.

⁹⁰ Art. 15 Abs. 3. KL.

⁹¹ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 205 – 206.

⁹² *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināllikuma zinātniski praktiskais komentārs*. 1. Vispārīgā daļa. Firma AFS, Rīga, 2007, S. 72.

⁹³ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 191.

⁹⁴ Latvijas Kriminālkodekss (Strafkodex Lettlands) vom 01.01.1961. Art. 15 Abs. 1 über die Vorbereitung ist nah zur Art. 15 KL.

⁹⁵ OG Lettlands im Fall SKK–78 vom 25.03.1997; OG Lettlands, Entscheidung vom 14.01.2003.

chen, um den Straftatbestand der Vorbereitungshandlung zu erfüllen. Im Gegensatz zu Vorbereitungshandlungen wird die Begehung der Straftat dabei nämlich nicht in Gang gesetzt.⁹⁶

Trotz der klaren theoretischen Trennung sind die Grenzfälle der Bekundung der Absicht und der Vorbereitung in dem lettischen Recht unerforscht. Auch gibt es zu diesem Thema nur wenig Rechtsprechung.⁹⁷ So wurden auch in der neuesten Gerichtspraxis lediglich solche Fälle entschieden, bei denen der Angeklagte eine irgendwie geartete aktive Handlung durchführte. Bisweilen wurden noch keine Grenzfälle, bei denen die Abgrenzung zwischen der bloßen Bekundung der Absicht und dem Treffen von Vorbereitungshandlungen schwer fiel seitens des Gerichtes zur Entscheidung angenommen. Insofern diskutierte das Oberste Gericht bislang nicht, ob das reine Verabreden für eine Verurteilung ausreicht, auch wenn dies in der Theorie möglich ist. Obwohl die Gerichte in diesem Kontext noch nicht Recht sprachen, lohnt die nähere Betrachtung einiger Entscheidungen dennoch.

So lagen dem Obersten Gericht ein Fall der Fälschung von Dokumenten als Vorbereitungshandlung zu einem Betrug⁹⁸ und ein Fall von Filterung von Spiritus mit gleichzeitiger

Kontaktaufnahme mit potentiellen Käufern als Vorbereitung zu dessen illegalem Verkauf zur Entscheidung vor.⁹⁹ Besonders bedeutend und zugleich kontrovers lag der Fall SKK-532/2009¹⁰⁰, bei dem das Gericht über die Vorbereitung zu einem Mord zu entscheiden hatte. Mit dem Ziel, zwei Personen zu töten, suchte der Täter die Möglichkeit eine Waffe illegal zu kaufen und hatte sich mehrmals mit dem potentiellen Verkäufer getroffen. Die Modalitäten des Kaufes der Waffe waren allesamt geklärt. Der Verkäufer allerdings zog im letzten Moment zurück, da er nicht dazu bereit war, den Treffpunkt in einem Wald zu setzen. Das Oberste Gericht bewertete die Verkaufsverhandlungen nicht als Vorbereitungshandlungen, da der Vorbereitungsprozess nicht abgeschlossen war und die Waffe nicht in Besitz des Angeklagten kam.¹⁰¹ Zu Recht sah sich diese Entscheidung einiger Kritik ausgesetzt. Definitionsgemäß ist die Vorbereitung ein Prozess mit dem Ziel, die Begehung einer Straftat zu erleichtern und ist strafbar, sobald die Schwelle der bloßen Bekundung der Absicht überschritten wird.¹⁰² So aber war dieser Fall gerade gelagert, sodass

⁹⁶ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 91.

⁹⁷ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 206.

⁹⁸ OG Lettlands im Fall 11518007607 (SKK-0509-13) vom 17.12.2013.

⁹⁹ OG Lettlands im Fall 11840003506 (SKK-0092-14) vom 28.01.2014.

¹⁰⁰ OG Lettlands im Fall SK-532/2009 vom 24.11.2009.

¹⁰¹ Als Revisionsinstanz hat aber das Gericht den Fall zurück an die Berufungsinstanz verwiesen zwecks Prüfung, ob die Voraussetzungen des Versuches, illegal eine Waffe zu kaufen gem. Art. 15 Abs. 4 i.V.m. Art. 233 Abs. 2 KL vorliegen.

¹⁰² *Leja*, *Krimināltiesību normu interpretācija*, *Jurista Vārds*, 19.10.2010, nr.42 (637).

die Entscheidung des Gerichtes auf Unverständnis stößt.

Mit den genannten Entscheidungen lässt sich schlussfolgern, dass aktive Handlungen im Vorbereitungsstadium eine wichtige Rolle spielen, da sich die Gerichte in ihrer Spruchpraxis darauf konzentrieren. Deswegen wäre es trotz der Meinungen in der Literatur¹⁰³ problematisch, sogar eine ganz konkrete und ernste Verabredung zwischen bekannten Mittäter als eine Vorbereitungshandlung i.S.d. Art. 15 Abs. 3 KL anzusehen, wenn weitere oder begleitende, damit verbundene Handlungen nicht vorliegen. Denn theoretisch sind auch bloße Verabredungen zu Straftaten strafbar. Wenn aber keine aktiven Schritte unternommen werden, so wird das Gericht regelmäßig dazu tendieren, eine Vorbereitungshandlung bei zuvor erfolgter Kommunikation abzulehnen und eben diese als bloße Absichtsbekundung einordnen. Da auch die konkrete Verabredung zwischen bekannten Mittätern bisweilen nicht als strafbare Handlung angesehen wird, sofern keine aktiven Schritte erfolgten, ist eine Verurteilung wegen Verabredung nach erfolgter anonymer Internetkommunikation schlicht unvorstellbar. Die Vielfalt der Kommunikationsmöglichkeiten und der potenziellen Gesprächspartner im Internet erschwert es zudem, die Ernsthaftigkeit des Kommunizierten

¹⁰³ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināltiesības. Vispārīgā daļa*. S. 205 – 206.

zu bestimmen.¹⁰⁴ Deswegen fiel es besonders schwer eine anonyme Verabredung im Internet als eine strafbare Vorbereitung anzusehen. Anders wäre ein solcher Fall nur dann zu bewerten, wenn die Mittäter neben der Verabredung weitere Handlungen unternehmen, die das Begehen der Straftat in Gang setzt, wie beispielsweise die Informationsbeschaffung über das Opfer oder den Tatort im Internet, oder das Bestellen einer Waffe in einem Internetgeschäft.

Das gleiche gilt für die in dem besonderen Teil des KL geregelten Ausnahmefälle, wo die Bildung einer Gruppe selbst als eine vollbeendete Straftat unter Strafe gestellt wird. So wird zum Beispiel gem. Art. 184 Abs. 1 KL die Teilnahme in einer organisierten Gruppe zur Begehung der Erpressung unter Strafe gestellt. Dadurch wird jeder bestraft, der einer solchen Gruppe beitrifft und sich zur Ausübung der ihm zugeteilten konkreten¹⁰⁵ Pflichten verpflichtet.¹⁰⁶ Obwohl das KL in diesem Fall eine ernste und konkrete Verabredung unter Strafe stellt, wäre es zu erwarten, dass die Gerichte den Fokus auf erfolgte Aktivitäten der Beteiligten legen würde, welche die Straftat in Gang setzen würden, um so von der

¹⁰⁴ *Barendt*, *Freedom of Speech*. Oxford, Oxford University Press, 2005, S. 467.

¹⁰⁵ OG Lettlands im Fall 11300058511 (SKK–0440–13) vom 23.10.2013; OG Lettlands im Fall Nr.SKK–4/2007 vom 09.02.2007.

¹⁰⁶ *Krastiņš*, in: *Krastiņš/Liholaja/Niedre, Krimināllikuma zinātniski praktiskais komentārs*. 3. Sevišķā daļa. Firma AFS, Rīga, 2007, S. 46.

nicht strafbaren Absichtsbekundung abzugrenzen.

C. Rechtsvergleich und Ausblick

Beide Rechtsordnungen bieten rechtliche Mechanismen an, um Verabredungen zu Straftaten vorläufig zu bekämpfen. In Deutschland wird in § 30 Abs. 2 F. 3 StGB die Verbrechenverabredung als ein Unterfall eines „Versuches der Beteiligung“ gesetzlich normiert. In Lettland dient dazu grundsätzlich Art. 15 Abs. 3 KL, der allgemein die Vorbereitungshandlung zu einer Straftat unter Strafe stellt. Mit Hinblick auf die Rolle des Strafrechts als ultima ratio zur Bekämpfung von dem sozialschädlichem Verhalten, unterliegt die Vorfeldstrafbarkeit in beiden Ländern bestimmten Grenzen. In Deutschland wird gem. § 30 Abs. 2 F. 3 StGB nur die Interaktion mehrerer Personen in Form einer Verbrechenverabredung, also der Begehung von Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind, kriminalisiert. Der Art. 15 Abs. 3 des lettischen KL hingegen stellt jede Handlung, die eine vorsätzliche Schaffung einer die Begehung einer konkreten Straftat begünstigenden Bedingung darstellt, unter Strafe. Auch hier muss die präsumtive Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren¹⁰⁷ bedroht sein. Daraus kann gefolgert werden, dass beide Gesetzgeber nicht die Verabredung zu weniger sozialschädlichen Straftaten kri-

minalisieren wollen, da verfassungsrechtliche Bedenken dagegen stehen. Wegen der weiten Fassung des Art. 15 Abs. 3 KL stellt die Verabredung zu Straftaten nur eine von mehreren möglichen strafbaren Vorbereitungshandlungen dar. Dadurch soll jedes Verhalten unter Strafe gestellt werden, welches die Begehung einer Straftat in Gang setzt. Der deutsche Gesetzgeber hingegen sieht den Strafgrund der Strafbarkeit von Verbrechenverabredungen in der erhöhten Gefährlichkeit von einmal in Gang gesetzten gruppenspezifischen Prozessen.

Obwohl die im Internet vorherrschende Anonymität der Gesprächspartner eine Strafbarkeit grundsätzlich nicht ausschließt, ist die Abgrenzung bloßer Fantasie und ernst gemeinten Verabredungen nicht unproblematisch. In beiden Ländern werden die Gerichte sich auf das Aktivwerden der Komplottanten konzentrieren, um den tatsächlichen Willen der Straftatverwirklichung zu erforschen.

Die Verbrechenverabredung war im deutschen Strafrecht bis dato schon einige Male Gegenstand einer juristischen Diskussion, wohingegen selbige in Lettland bisweilen kaum erforscht wurde. Das bedeutet aber nicht, dass die in dem deutschen Recht entwickelten Meinungen nicht als Vergleichsmaterial und Ansatzpunkt für das lettische Recht dienen können, sondern sollten sogar als Grundlage und Anknüpfungspunkt einer Diskussion über das Präventivstrafrecht in Lett-

¹⁰⁷ Art. 15 Abs 3 KL; Art. 7 Abs 4 KL.

land dienen. Allerdings darf dabei der unterschiedlich gelagerte Strafgrund der Vorverlagerung der Strafbarkeit in beiden Länder nicht aus den Augen verloren werden.